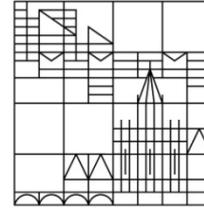


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 34/2021

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz, hier: Änderung der
Fachspezifischen Regelungen
des Fachbereichs Physik**

Vom 15. Juli 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik

vom 15. Juli 2021

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die nachfolgende Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), zuletzt geändert und berichtigt am 25. September 2020 (Amtl. Bkm. 56/2020), hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 15. Juli 2021 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik werden wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren für Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)“

- b) In Satz 1 werden die Worte „Fachhochschulabsolventen oder –absolventinnen“ durch die Worte „Absolventen oder Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Fachhochschulstudium“ durch das Wort „Hochschulstudium“ ersetzt.
3. In Art. 5 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt: „Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In der Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden oder Teile daraus gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. enthalten sein. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung voranzustellen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Ferner ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat oder die Kandidatin an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

5. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 12 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation und das Fachgebiet gem. § 12 Allg. Reg. Das einleitende Referat über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation hat eine Dauer von ca. 40 Minuten. In der mündlichen Doktorprüfung muss die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er allgemeine physikalische Kenntnisse und vertiefte Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten der Änderungen und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits zur Promotion angenommen worden sind, können bis zum 31. März 2022 auf Antrag ihre mündliche Prüfung nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Regelungen ablegen.

Konstanz, 15. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -